

Technische Anschlussbedingungen Trinkwasser

für den Anschluss an das Trinkwassernetz der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH

Inhalt

	Seite	
1	Geltungsbereich	3
2	Anmeldung zur Herstellung einer Trinkwasseranschlussleitung	3
3	Realisierung einer Trinkwasseranschlussleitung	4
4	Inbetriebsetzung	4
5	Technische Anforderungen zur Errichtung der Hausanschlüsse	4
5.1	Materialanforderungen	4
5.2	Bemessung einer Trinkwasseranschlussleitung	5
5.3	Verlegung und Anbohrung der Anschlussleitung	5
5.4	Gebäudeeinführung	6
5.5	Wasserzähleranlage, Wasserzähler	7
5.6	Dichtheitsprüfung	7
5.7	Reinigung und Desinfektion von Trinkwasseranschlussleitungen	7
5.8	Abnahme einer Trinkwasseranschlussleitung	8
5.9	Trennung einer Trinkwasseranschlussleitung	8
5.10	Wiederinbetriebnahme einer Trinkwasseranschlussleitung	8
5.11	Grundsätze von Vermessungsleistungen	9

Technische Anschlussbedingungen Trinkwasser

1 Geltungsbereich

Die Technischen Anschlussbedingungen Trinkwasser (TAB Wasser) enthalten die weiteren technischen Anforderungen für die Herstellung, Erneuerung und Veränderung von Trinkwasseranschlussleitungen im Versorgungsgebiet der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH (neu.sw). Grundsätzlich gelten die Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und die für die Wasserrohrnetze erlassenen Vorschriften, Richtlinien, technischen Regeln und Normen.

Die Anschlussleitung verbindet die Versorgungsleitung mit der Kundenanlage. Sie beginnt an der Abzweigstelle des öffentlichen Trinkwasserverteilungsnetzes und endet an der ersten Hauptabsperreinrichtung im Keller, Anschlussraum oder Wasserzählerschacht. Der Verantwortungsbereich des Wasserversorgungsunternehmens (WVU) endet an der ersten Hauptabsperreinrichtung.

2 Anmeldung zur Herstellung einer Trinkwasseranschlussleitung

Der Anschlussnehmer hat die Herstellung einer Anschlussleitung mit dem Anmeldeformular „Anmeldung eines Netzanschlusses/Hausanschlusses“ schriftlich bei neu.sw zu beantragen. Bauwasseranschlüsse müssen gesondert mit dem „Vertrag zur Errichtung eines Bauwasseranschlusses“ beantragt werden.

Für die Herstellung einer Trinkwasseranschlussleitung sind die folgenden Unterlagen mit der vollständig ausgefüllten Anmeldung einzureichen:

- amtlicher Lageplan mit den Grundstücksgrenzen und der Lage des Gebäudes auf dem Grundstück (Maßstab 1 : 500)
- Grundrisszeichnung mit Kennzeichnung des Anschlussraumes
- Anmeldung einer Trinkwasseranlage nach DIN 1988

Das Formular zur Anmeldung einer Trinkwasseranlage ist mit vollständigen Angaben und Berechnungen durch das vom Anschlussnehmer für die Errichtung seiner Hausinstallation beauftragte Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) einzureichen.

Soll die Leitungsführung eines Bauwasseranschlusses für die spätere Realisierung des Hausanschlusses verwendet werden, so sind die zuvor aufgeführten Unterlagen mit dem Bauwasservertrag einzureichen.

3 Realisierung einer Trinkwasseranschlussleitung

Art, Zahl und Lage von Anschlussleitungen sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom WVU bestimmt (§ 10 AVB-WasserV).

In einem Vor-Ort-Termin wird zusammen mit dem Anschlussnehmer das technische Aufmaß für die Anschlussleitung erstellt bzw. die Lage für den Bauwasseranschluss abgestimmt. Das technische Aufmaß bildet die Grundlage für das verbindliche Kostenangebot. Nach Bestätigung des Kostenangebotes durch den Anschlussnehmer erfolgt der Bau der Anschlussleitung bzw. des Bauwasseranschlusses durch einen Nachunternehmer der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH.

Nach den Vorgaben der aktuell gültigen Vermessungsvorschrift von neu.sw sind Anschlussleitungen einzumessen und zu dokumentieren.

Hinweis:

Für die Durchführung von Arbeiten zur Herstellung einer Trinkwasseranschlussleitung müssen durch neu.sw bzw. den Nachunternehmer ggf. Genehmigungen beantragt werden. Die Bearbeitungszeit der Genehmigungen beeinflusst den Baustart zur Herstellung der Anschlussleitung bzw. des Bauwasseranschlusses.

4 Inbetriebsetzung

Die Trinkwasseranschlussleitung wird durch neu.sw selbst oder durch ihren Nachunternehmer in Betrieb gesetzt. Die Inbetriebnahme ist durch das vom Anschlussnehmer beauftragte VIU mit dem Formular zur Fertigmeldung der Trinkwasseranlage anzumelden (§ 13 AVBWasserV).

Hinweis:

Bauwasseranschlüsse werden mit Bauwasserzählern mit seitlichem Auslaufventil ausgestattet. Mit der Fertigstellung der Trinkwasseranschlussleitung und Vorlage der Fertigmeldung der Trinkwasseranlage erfolgt der Einbau des Hauswasserzählers.

5 Technische Anforderungen zur Errichtung der Hausanschlüsse

5.1 Materialanforderungen

Anschlussleitungen, einschließlich der Formstücke, der Armaturen und der Verbindungen müssen dicht und so beschaffen und eingebaut sein, dass sie den bei bestimmungsgemäßem Betrieb auftretenden Beanspruchungen standhalten. Die Montagevorschriften der Bauteilhersteller sind zu beachten. Bei der direkten Verbindung von Bauteilen aus verschiedenen metallischen Werkstoffen ist zu beachten, dass diese Verbindung aufgrund von Standardpotentialunterschieden zu Korrosionsschäden führen kann.

Alle mit dem Trinkwasser bestimmungsgemäß in Berührung kommenden Anlagenteile der Anschlussleitung sind Bedarfsgegenstände im Sinne des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetzes. Kunststoffe und andere nicht metallische Werkstoffe müssen den KTW-Empfehlungen des Bundesgesundheitsamtes und dem DVGW-Arbeitsblatt W 270 entsprechen. Soweit die Produktnormen oder Prüfrichtlinien eine Konformitätskennzeichnung (fremdüberwachte Gütesicherung) vorsehen, sind ausschließlich entsprechend gekennzeichnete Produkte zu verwenden. Es sind nur Bauteile und Hilfsstoffe (z. B. Dichtmittel) einzusetzen, für die ein DVGW-Prüfzeichen vorliegt.

Die Bestandteile der Anschlussleitung sind:

- Abzweigformstück oder Anbohrarmatur
- Absperrarmatur
- Rohrleitung
- Hauseinführung/Mauerdurchführung
- Hauptabsperrvorrichtung

5.2 Bemessung einer Trinkwasseranschlussleitung

Die Bemessung der Trinkwasseranschlussleitung erfolgt nach DIN 1988-300 bzw. dem DVGW Arbeitsblatt W 400-1. Grundlage für die Bemessung ist der vom Anschlussnehmer in den Anmeldeunterlagen angegebene Spitzenbedarf in l/s. Trinkwasseranschlussleitungen sind aus PE100-Rohrleitungen herzustellen. Die Mindestnennweite beträgt DN32 (PE100 40 x 3,7). Ab einer erforderlichen Anschlussgröße von DN 50 sind Standardnennweiten (DN 50, DN 80, DN 100) zu verwenden.

Trinkwasseranschlussleitungen mit einer Länge über 40 m und/oder einem Spitzenbedarf > 1,8 l/s werden durch die technische Planung Wasser bemessen.

Hinweis:

Für die Planung/Errichtung der Kundenanlage hat sich das VIU bzw. der Planer bei der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH über die Trinkwasseranalytik und über den Versorgungsdruck für den jeweiligen Standort zu informieren. Die Materialauswahl für die Hausinstallation ist nach den geltenden Normen und technischen Regeln durch das VIU bzw. den Planer vorzunehmen.

5.3 Verlegung und Anbohrung der Anschlussleitung

Die Verlegung von Trinkwasseranschlussleitungen erfolgt entsprechend des DVGW Arbeitsblatt W 400-1. Anschlussleitungen sind frostfrei in einer Tiefe $\geq 1,3$ m, gemessen ab Rohroberkante, zu verlegen. Anschlussleitungen sind mit steinfreiem Material (Korngröße bis 2 mm) bis 0,3 m über Rohroberkante einzubetten. Auf der Bettungsschicht ist ein Warnband mit der Aufschrift „Achtung Wasserleitung“ zu verlegen. Die erforderlichen Erdarbeiten für die Verlegung der Trinkwasseranschlussleitung werden inklusive der Leitungsverlegung, Leitungsbettung, Verlegung des Warnbandes und dem Einbau einer Sperre aus bindigen Böden durch die Neubrandenburger Stadtwerke GmbH oder ihren Nachunternehmer durchgeführt. Trinkwasseranschlussleitungen dürfen in ihrem Trassenverlauf auf dem Grundstück des Anschlussnehmers weder überbaut noch mit Bäumen bepflanzt werden.

Für Anbohrarmaturen und Anbohrvorgänge gilt das DVGW-Merkblatt W 333. Wasserversorgungsleitungen, die Verlegetiefen $\leq 1,3$ m aufweisen, sind seitlich anzubohren. Anschlussleitungen mit einer Nennweite $> DN50$ sind mittels T-Stück und Abgangsschieber in die Versorgungsleitung einzubinden. Die Beschilderung von Anbohrarmaturen und Abgangsschieber zum Auffinden der Straßenkappe sind grundsätzlich an der Grundstücks- bzw. der Gebäudeseite des Anschlussnehmers gut sichtbar anzubringen. Das Anbringen eines Hinweisschildes an der Gebäudewand bedarf der Zustimmung des Anschlussnehmers.

Hinweis:

Erforderliche Leitungseinbindungen bedürfen einer betrieblichen Vorbereitungszeit von 14 Tagen. Versorgungseinschränkungen infolge von Leitungseinbindungen unterliegen der Informationspflicht gegenüber den betroffenen Trinkwasserkunden.

Anschlussleitungen dürfen weder als Erder noch als Schutzleiter für Blitzableiter–Erdungsleitungen und Starkstromanlagen benutzt werden. Besteht ein Erdungsanschluss an der Anschlussleitung, so ist dieser auf Veranlassung und auf Kosten des Anschlussnehmers durch eine Elektrofachfirma entfernen zu lassen.

5.4 Gebäudeeinführung

Der Anschlussnehmer (Bauherr und Gebäudeeigentümer) hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Hierzu gehört auch die Herstellung und Abdichtung der Gebäudeeinführung. Gebäudeeinführungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Anforderungen der Technischen Anschlussbedingungen entsprechen.

Als Gebäudeeinführung sind Mantelrohre oder Hauseinführungskombinationen zu verwenden. Sie sind gas- und wasserdicht auszuführen, in einer frostfreien Tiefe herzustellen und befinden sich idealerweise auf der Seite der Erschließungsstraße.

Gebäudeeinführungen für unterkellerte Gebäude müssen so lang sein, dass sie zum Anschlussraum und nach außen mindestens bündig abschließen.

Für nicht unterkellerte Gebäude sind druckstabile Mantelrohre oder Mantelrohrsysteme zu verwenden. Diese sind bereits bei der Fundamentherstellung mit einzubringen. Sie müssen so lang sein, dass sie zum Anschlussraum mindestens bündig abschließen und nach außen mit mindestens 1 m Horizontalabstand zur Bodenplatte/zum Fundament enden. Es ist darauf zu achten, dass der zulässige Biegeradius des Medienrohrs nicht überschritten wird.

Das verwendete Mantelrohr bzw. die Gebäudeeinführung muss eine solche lichte Weite aufweisen, dass eine Dichtung ordnungsgemäß ausgeführt werden kann.

Die Gebäudeeinführung ist rechtwinklig und mit einem Abstand zur Innenwand herzustellen, so dass die Wasserzähleranlage einwandfrei installiert werden kann.

Hinweis:

Die Dimension und Lage des Mantelrohres bzw. der Hauseinführungskombination ist vor Baubeginn mit neu.sw abzustimmen.

Muss eine vorhandene Anschlussleitung durch neu.sw erneuert werden, so ist die vorhandene Gebäudeeinführung im Zuge der Planung gemeinsam mit dem Anschlussnehmer auf ihren Zustand hin zu überprüfen. Kann die Gebäudeeinführung nicht für die neue Anschlussleitung verwendet werden, so muss eine neue Gebäudeeinführung hergestellt werden.

5.5 Wasserzähleranlage, Wasserzähler

Wasserzähleranlagen und Wasserzähler werden durch neu.sw bereitgestellt. Die Wasserzähleranlage besteht aus einem Bügel zur Aufnahme des Wasserzählers und einer Absperrarmatur. Die Wasserzähleranlage ist unmittelbar nach der Gebäudeeinführung im Anschlussraum zu installieren. Die Nennweite der kleinsten Wasserzählergröße beträgt DN20. Wasserzähler werden nach dem Einbau durch neu.sw oder durch einen von ihr beauftragten Nachunternehmer plombiert.

Wasserzähleranlagen können auf Wunsch des Anschlussnehmers oder müssen auf Verlangen von neu.sw in einem Wasserzählerschacht installiert werden. Schächte für Mengen- und Durchflussmessungen sind entsprechend DVGW-Arbeitsblatt W 358 herzustellen.

Hinweis:

Für die Installation der Wasserzähleranlage hat der Anschlussnehmer entsprechend DIN 1988-200 ausreichend Platz zur Verfügung zu stellen. Weiterhin gilt das DVGW-Arbeitsblatt W 421.

Die Errichtung von Wasserzählerschächten obliegt dem Anschlussnehmer. Der Anschlussnehmer hat seine Trinkwasserhausinstallation vor evtl. Rückwirkungen in das öffentliche Trinkwasserversorgungsnetz entsprechend zu sichern.

5.6 Dichtheitsprüfung

Trinkwasseranschlussleitungen sind wie folgt auf Dichtheit zu prüfen:

- Bis zur Nennweite von DN50 erfolgt die Dichtheitsprüfung visuell und unter Verwendung des vorhandenen Netzdruckes. Die Dichtheit der Verbindungen ist durch zweimalige Besichtigung im Abstand von einer halben Stunde durchzuführen.
- Ab einer Nennweite > DN50 ist eine Druckprüfung im Kontraktionsverfahren gemäß DIN EN 805 bzw. DVGW-Arbeitsblatt W 400 Teil 2 durchzuführen. Der Systemprüfdruck beträgt das 1,5-fache des vorhandenen Netzdruckes, jedoch nicht mehr als 10 bar.

5.7 Reinigung und Desinfektion von Trinkwasseranschlussleitungen

Vor der Inbetriebnahme einer Trinkwasseranschlussleitung ist diese entsprechend den Anforderungen aus dem DVGW-Arbeitsblatt W 291 zu reinigen und zu desinfizieren.

Anschlussleitungen mit einer Nennweite < DN50 sind mit Trinkwasser aus dem Versorgungsnetz zu spülen. Dabei ist ein 5-facher Wasseraustausch der Anschlussleitung mit einer ausreichenden Fließgeschwindigkeit von ca. 2 - 3 m/s durchzuführen.

Anschlussleitungen > DN50 sind nach erfolgter Spülung durch das Gesundheitsamt auf mikro-biologische Unbedenklichkeit hin zu überprüfen. Die Inbetriebnahme der Anschlussleitung erfolgt erst nach Vorlage der unbedenklichen Laborergebnisse über die Trinkwasseruntersuchung.

Für den Fall, dass mit dem Spülverfahren nicht die notwendige mikrobiologische Unbedenklichkeit für die Inbetriebnahme der Anschlussleitung erreicht werden kann, können Desinfektionsverfahren eingesetzt werden.

Mit der Inbetriebsetzung der Trinkwasseranschlussleitung wird der Hauswasserzähler montiert.

5.8 Abnahme einer Trinkwasseranschlussleitung

Trinkwasseranschlussleitungen sind nach mängelfreier Fertigstellung und erfolgreicher Inbetriebnahme entsprechend den Bestimmungen der VOB/Teil B förmlich abzunehmen. Die Bauabnahme ist in einem Protokoll zu dokumentieren. Voraussetzung für die Bauabnahme ist die Vorlage der Dokumentation über die ausgeführten Bauleistungen. Die Dokumentation besteht aus:

- Herstellerbescheinigung
- Zertifikate über die eingebauten Materialien
- Protokoll über die Laborergebnisse der Trinkwasseruntersuchung
- Protokoll über die Druckprüfung
- Leistungsaufmaß
- Bestandszeichnung

5.9 Trennung einer Trinkwasseranschlussleitung

Eine Trennung der Trinkwasseranschlussleitung erfolgt auf schriftlichen Antrag des Anschlussnehmers bei der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH.

Wird der Anschluss vom Anschlussnehmer nicht wie vertraglich vereinbart genutzt, so kann das WVU zur Vermeidung möglicher Beeinflussungen der Trinkwasserqualität den Trinkwasseranschluss stilllegen bzw. trennen (§ 33 AVBWasserV).

5.10 Wiederinbetriebnahme einer Trinkwasseranschlussleitung

Metallische Anschlussleitungen dürfen aus hygienischen und technischen Gründen nach einer Stilllegung nicht wieder in Betrieb genommen werden. Stillgelegte Trinkwasseranschlussleitungen aus PE können nach einer Prüfung durch das WVU wieder in Betrieb genommen werden.

Wünscht der Anschlussnehmer die Wiederinbetriebnahme einer stillgelegten Trinkwasseranschlussleitung aus PE, so hat er dies mit dem Anmeldeformular „Anmeldung eines Netzanschlusses/Hausanschlusses“ schriftlich bei neu.sw zu beantragen.

Eine Wiederinbetriebnahme ist möglich, wenn

- die Dimension der Trinkwasseranschlussleitung in Bezug auf die geplante Nutzung (Höhe des Spitzendurchflusses) der Trinkwasserinstallation den Vorgaben der DIN EN 806 bzw. dem DVGW-Arbeitsblatt W 400-1 entspricht,
- die Trinkwasseranschlussleitung eine Dichtheitsprüfung nach Punkt „5.6 Dichtheitsprüfung“ erfolgreich besteht und
- die hygienische Unbedenklichkeitsbescheinigung vom Gesundheitsamt vorliegt.

Die Kosten für die Prüfung der Wiederinbetriebnahme einer Trinkwasseranschlussleitung trägt der Anschlussnehmer.

5.11 Grundsätze von Vermessungsleistungen

Die Einmessung von Trinkwasseranschlussleitungen erfolgt nach den Grundsätzen für die Ausführungen von Vermessungsleistungen der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH.

Hinweis:

Die orthogonale Aufnahme einer Trinkwasseranschlussleitung sollte nur dann erfolgen, wenn das zugehörige Gebäude auf der digitalen Stadt- oder Gemeindekarte abgebildet ist.